

Antrag

der Abgeordneten Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Alexander Bonde, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Bettina Herlitzius, Markus Kurth, Monika Lazar, Claudia Roth (Augsburg), Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesweit einheitlichen Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gemeinwohlziel des Gesundheitsschutzes hat einen sehr hohen Rang und sollte auch in Gaststätten bundesweit konsequent und ohne Ausnahmen umgesetzt werden. Ein striktes Rauchverbot in Gaststätten, das keine Ausnahmen wie z. B. für Raucherräume zulässt, erfüllt dieses Ziel am effektivsten und ist mit der Verfassung vereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

sich im Rahmen ihrer Arbeit dafür einzusetzen, dass in allen Bundesländern ein abgestimmtes, bundesweit einheitliches, umfassendes und ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten in den gesetzlichen Regelungen der Bundesländer verankert wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert Länder und Kommunen daher auf,

1. ihre gesetzlichen Regelungen zu Rauchverboten in Gaststätten im Interesse eines konsequenten Schutzes vor Passivrauchen zu überarbeiten und vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehene strikte Rauchverbote in Gaststätten zu verabschieden,
2. den Vollzug der gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen effektiv zu kontrollieren.

Berlin, den 24. September 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den rechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Berlin (BVerfG 1 BVR 3262/07 vom 30. Juli 2008) und der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zu den bayrischen Regelungen (BVerfG 1 BVR 3198/07 vom 6. August 2008) ist nun geklärt, dass strikte Rauchverbote in Gaststätten nicht gegen die Verfassung verstoßen. Gesetzliche Rauchverbote in Gaststätten sind laut Bundesverfassungsgericht zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit durch Passivrauchen geeignet und erforderlich. Die Gesetzgeber in den Bundesländern können dem Gesundheitsschutz Vorrang vor der Beeinträchtigung von Freiheitsrechten – hier Berufsfreiheit von Gastwirten und Verhaltensfreiheit von Raucherinnen und Rauchern – einräumen.

Diese Kompetenz sollte genutzt werden, um bundesweit einen umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten. Statt den Gesundheitsschutz mit Ausnahmen zu relativieren, sollten bestehende Ausnahmen z. B. für die Zeltgastronomie ebenso wie die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherräumen in den landesrechtlichen Regelungen gestrichen werden.

Umfassende Rauchverbote in öffentlich zugänglichen Räumen zeigen die erwünschten gesundheitlichen Auswirkungen. Inzwischen liegen aus verschiedenen Ländern epidemiologische Untersuchungen vor, die anhand von Krankenhausdaten einen Rückgang von Herzinfarkttraten nach der Einführung von Rauchverboten belegen. Der Rückgang beträgt zwischen 8 Prozent und über 40 Prozent, bei den besonders aussagefähigen Studien (Größe der Population, angewendete statistische Methoden) zwischen 8 Prozent und 19 Prozent. Somit seien sie als äußerst erfolgreiche Public-Health-Maßnahme zu bewerten (Gabriele Bolte, „Rückgang der Herzinfarkttraten nach Einführung von Rauchverboten: Aktuelle epidemiologische Evidenz“, prävention extra vom 27. Juli 2008).

Geschätzt wird, dass in Deutschland jedes Jahr über 3 300 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens (insbesondere Lungenkrebs oder koronare Herzkrankheiten) versterben.

Die Annahme, in Gaststätten sei von einer besonderen Gefährdung der Gäste und der Beschäftigten durch Passivrauchen auszugehen, stützt sich laut der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf hinreichende tatsächliche Grundlagen. Verwiesen wird dabei u. a. auf Ergebnisse eines unter Federführung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführten Forschungsprojekts (<http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/umweltmedizin/tabakrauchbelastung.htm>). Die Belastung der Raumluft von Gastronomiebetrieben mit toxischen und krebserzeugenden Substanzen aus dem Tabakrauch sei erheblich und stelle eine Gesundheitsgefährdung für Gäste und Beschäftigte dar.

Tabakrauch ist ein Gemisch aus über 4 800 Substanzen, darunter Gifte wie Blausäure, Ammoniak und Kohlenmonoxid. Mehr als 70 dieser Substanzen werden als krebserzeugend eingestuft. Bereits kleinste Belastungen mit solchen Stoffen können zur Entstehung von Tumoren beitragen. Nationale und internationale Forschungszentren und Gremien stufen das Passivrauchen beim Menschen als krebserzeugend ein. Bereits kurzzeitiges Passivrauchen reizt die Atemwege und schädigt das Blutgefäßsystem. Passivrauch verbleibt z. T. lange in der Raumluft, setzt sich an Wänden oder Gegenständen ab und gelangt von dort aus wieder in die Raumluft.